

Hrsg. Ullrich Junker

**Brau-Ordnung**  
für die  
**Königl. Preussische Stadt**  
**Hirschberg,**  
vom Jahr  
**1751**

**© im April 2020  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg**

# Brau-Ordnung

für die

Königl. Preussische Stadt

Hirschberg,

vom Jahr

1751.



Hirschberg, gedruckt bey Immanuel Krahn.



Nachdem eine Hochpreisliche Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Kammer zu Glogau d. d. Glogau den 2 Oct. 1749. des Herrn Krieges- und Steuer-Raths Schmidts Wohlgebohrnen, und Dieser, qua COMMISSARIVS LOCI, uns, dem Rath allhier zu Hirschberg, unterm 15. und præ. 20. Ianuarii 1750. anbefohlen, eine Brau- Ordnung zu proicetiren, und solche durch Ihn, den Herrn COMMISSARIVM LOCI, an eine Hochlöbliche Kammer zur Revision und Approbation einzusenden; so ist solche, nach Inhalt derer von Zeit zu Zeit von dem Brau-Directorio durch uns, den Magistrat, einer löblichen Communitæt zum Besten des Brautwesens gethanenen und jeder Zunft schriftlich gegebenen Erinnerungen, von Obrigkeits wegen entworfen worden, als folget:



Demnach Sr. Königl, Maj. in Preussen, unsers Allergnädigsten Herrns, allerhöchste Willensmeynung unter andern auch dahin mit gerichtet ist, daß in allerhöchst Deroselben Souverainen Herzogthum Schlesien ein gutes Bier gebrauen und dadurch die Städtische Nahrung befördert werde, zu diesem aber eine wohleingerichtere Brauordnung ein vieles beytragen kan: als sind vorlängst zwey Mälzer und Bierbrauer, welche ihr Handwerk wohl gelernt und verstehen, mithin so wohl ein unverbesserliches Weizen- als Gersten – Bier zu verschaffen wissen, angesetzt, jedem sein eigen Malz- und Brauhaus angewiesen, und die Braueigenen, dem Loosse nach, in solche vertheilet worden, also, daß diese Braumeister, bey sich ereignender Nachlässigkeit, die Schuld niemanden, als sich selbst geben und deswegen dafür relponsable seyn müssen.

Um aber ein gutes wohlschmeckendes Bier zu erlangen, müssen

I.

Die Braueignen zu rechter Zeit einen guten Weizen oder respective eine gute Gerste zum Malzhaus schaffen, (wie denn der Mälzer durchaus kein geringes Getreide annehmen und deshalb dem Rendanten bey dem Brau-Directorio von jedem in das Dörrhaus gelieferten Brauweizen und von jeder dergleichen Gerste eine Probe liefern muß) welche der Malzmacher bald in die Arbeit nehmen, in dem Malzstocke nicht zu lange, doch auch nicht zu furz weichen lassen, im Haufen wohl beobachten, im Stücke fleißig bearbeiten und nicht zu stark in das Gewächse treiben muß, damit das Körnchen nicht kraftlos werde, Wenn nun dieses gehörig in acht genommen worden; so hat

II.

Der Mälzer alle Sorge zu tragen, daß er bey einem massigen Feuer das Malz dörre, durch allzu viele Hitze nicht übernatürliche Farbe verschaffe und solchergestalt die Körner nicht verbrenne, daß sie weder Kraft noch Saft mehr behalten, mithin fein kräftig Bier werden kan. Das abgedörrete Malz muß

III.

Der Mälzer in der Darre. wohl zusammen kehren, so wie er auch vorher auf dem Tenne gethan haben soll, und solches. bis zum Besprengen oder Feuchten auf dem Malzboden unversehrt aufbehalten,-auch bey Strafe zwey Reichsthaler nicht vertauschen; so denn aber, wenn es in die Mühle zum Schroten gebracht werden soll, dasselbe nicht zu sehr anfeuchten und-in der Mühle selbst auf das Beste in Acht nehmen. Bevor aber das Malz zur Mühle gebracht werden kan; so ist

IV.

Vor allen Dingen die Königliche Accise, der Biergefällgroschen und das Kämmereygeld zu entrichten. Und weil nach einer Hochpreislichen Königl. Krieges- und Domainen-Kammer-Verordnung d. d. Glogau den 18. März 1748. gnädigst approbiret worden, daß zwanzig Scheffel Weizen zu einem ganzen Gebräu gerechnet, von zwey Gumpen oder Compagnons zusammen verbrauen werden können; so ist auch die Accise, obschon nicht allemal von zwanzig Scheffeln Weizen drey Scheffel Zuwachs gewonnen werden, auf drey und zwanzig Scheffel feste gesetzt worden; wo hingegen zu einem ganzen Gebräu Gersten vierzig Scheffel erfordert und mit dem Zuwächse in der Accise Sechs und Viertig Scheffel vergeben werden müssen. Bey dem Schroten, welches der Mälzer selbst und eigentlich nicht durch einen Gehülfen zu besorgen hat, muß er

V.

Wohl acht haben, daß das angefeuchtete Malz in der Mühle nicht lange in den Säcken stehe, versauere und hernach so zähe von der Mühle gehe, daß nicht einmal alle Körner geschroten worden, mithin kein gutes Bier zu hoffen stünde; sondern er muß Achtung geben, daß das Malz nicht zu grob und nicht zu klein geschroten, noch weniger etwas davon entwendet werde. Ist nun dieses alles gehörig geschehen; so hat

VI.

Der Mälzer nunmehr, als Bierbrauer, Sorge zu tragen, daß das geschrotene Malz unversehrt in das Brauhaus gebracht, und bis zur Zeit, da es zum Einbrauen in die Bütthe muß gethan werden, wohl aufbehalten werde. Er muß die Pfanne und das Braugeräthe wohl visitiren, daß es reine sey, zu rechter Zeit unterzünden und denn mit guter Fürsicht einbrauen. Da auch den Braumeistern das Bierbrauen allein zu verrichten ohnmöglich; so sind

## VII.

Jedem nicht allein zwey Brauknechte, für welche er den Lohn mit einzuheben, und sich, dem Abkommen nach, mit zwanzig Sgl. für einen derselben von dem Gebräu zu verstehen hat, zugeordnet, und gleich ihnen vereidet worden; sondern es werden auch allemal, weil es nöthig ist, noch zwey Helfer gehalten und besonders bezahlet, auf welche er jedoch ein wachsames Auge haben, und daß sie sich alles Fluchens, Scheltens und üblen Bezeigens enthalten; vielmehr aber ihre Schuldigkeit rechtschaffen thun, Sorge tragen, allenfalls aber für sie stehen muß. Er hat demnach mit dem Biervisirer |

## VIII.

Fleißig darnach zu sehen, daß die Zwecke in der Bütthe nicht verrücktet sey, und er also einem jeden Braueignen, ohne Ansehen der Person, den Guß gehörig gleich stellen könne. Er muß auch, nach Beschaffenheiten der Jahreszeiten, wohl untersuchen, ob er kalt, lau oder warm einbrauen soll; und wenn er denn hierinnen nichts verabsäumet hat, so muß er äuserst sich bemühen, daß der Mötsch gut durchgearbeitet werde; zugleich aber wohl überlegen, wie viel Pfannen überzuführen wohl nöthig seyn dürfte, daß das Bier wohl ausgekocht werde. Das Jungbier, oder die sogenannte Würze, muß der Brauer nicht die Leute im Brauhause saufen oder verschleppen lassen; maassen er sonst dafür zur Verantwortung gezogen und gestraft werden würde; Sondern er muß vielmehr

## IX.

Wohl überlegen, wie das Bier, in welches weder Grenze, noch andre unerlaubte Sachen zu thun sind, wohl geschöpft, mithin der Hopfen wohl gekocht, doch aber dabey der Pfanne oder dem Hopfenkessel kein Schaden zugefüget werde. Wenn nun |

## X.

Das Bier abgebrauen und Sorge getragen worden, daß es nicht trebersauer seyn möge, folglich in die Kühlstöcke und Gefässe zum Auskühlen zertheilt wird; so muß der Braumeister nebst denen Braueignen fürsichtig seyn, daß nichts davon veruntreuet werde; alsdenn aber, wenn das Bier gnugsam ausgekühlt und solches in die Braubütthe zusammen geschlagen ist, muß er dem Bier die nöthigen Hefen geben und solches in der Bütthe ankommen lassen; wobey er genau zu untersuchen hat, daß die Hefen nicht gefälscht seyn und das Gebräu dadurch nicht verderbt werden möge, weil dieses auf seine Gefahr geschieht. Sodenn besorget er

## XI.

Das Füllen des Bieres in die Fasse oder auch in die Zuber, in welchen das Bier in die Keller getragen wird; damit dem einem Gumpen so viel, als dem andern, geliefert werde. Er beobachtet zugleich, ob der verordnete Guß richtig sey, oder nicht? worauf er den Befund dem Brau-Directorio anzeigen muß. Und weil er

## XII.

Vom Anfang bis zum Ende des Gebräues zugegen seyn muß, und nicht, wenn das Bier zusammen geschlagen, davonlaufen darf; so hat er, nachdem das Probefäßchen gefüllet, und das Bier, so im Brauhause nicht verkauft; sondern an Ort und Stelle geschaffet worden, (wozu sich der Braueigne der Bierschröter oder auch der Bierträger nach Belieben bedienen kan) seine Sorge dahin zu richten, daß das Trinken, dem Armuth zum Besten, nicht zu geringe gemacht und nicht über anderthalb Pfannen gegossen werde. Wenn also das Brauen zum Ende; so müssen

## XIII.

Die Brauknechte und Gehülffen die Pfanne, Bütthen, Kühlstöcke und an-



dere Braugefäße ohne Anstand rein machen und saubern, alles zum künftigen Gebrauch in Ordnung bringen und fleissig nachsehen, daß sich nicht irgendwo Feuer verhalte, wodurch die Stadt verunglückt werden könnte. Was nun

#### XIV.

An Brauholz, Stroh, Hopfen und dergleichen übrig ist, gehöret den Braueignen, eben wie die Treber und das Stellstroh; und haben daher weder Braumeister, noch Brauknechte sich das Mindeste davon anzumassen. Bey dem Bierfassen haben Meister und Knechte

#### XV.

Fleissige Visitation zu halten, daß keine dumpfige Gefäße, auch keine Fässer, welche nicht ordentlich visiret, und deshalb mit dem Stadtzeichen gehörig markiret seyn, gefüllet werden; Maassen die Bötticher in Eid und Pflicht genommen, mit ihrem verfertigtem Biergefäße zum Vosir und zur Zeichnung an den Oberältesten gewiesen und deswegen verordnet worden; daß alles untüchtige Gefäß abgeschaffet und bey dessen Herfürbringung zerschlagen werden solle. Es sollen aber

#### XVI.

Nach einer Hochpreisl. Königl. Glogauischen Krieges- und Domainen-Kammer Resolution d. d. 29. Octob. 1743 weil allhier sehr viele Keller zu Enge, ein halbes Bier in Achteln und kleinern Fassen einzunehmen, die Viertel, (welche in der That Doppelachtel sind, und noch eins so viel, als ein Achtel an Quarten halten) die Achtel, die halben Achten und die Viertelachte, alles Breslauer Maasses, also, daß ein Viertel 384 Quart, ein Achtel 192 Quart, ein Halb Achte 96 Quart rein Bier halten muß, (wie die fine sub lit. A. beygedruckte Königl. Glogauische Krieses- und Domainen-Kammer Ordre d. d. Glogau den 11. Decemb. 1750 nachdrücklich befiehet) noch ferner als tüchtige Biergefäße gebraucht werden. Der Mälzer und Braumeister bekommt von dem Weizenbier

#### XVII.

Bey jedem Gebräu für Mälzen, wozu er selbst das Holz zum Dörren hergeben muß, für Bräuen und alle Bemühungen dabey, für die zwey Brauknechte, welchen er zusammen einen Reichsthaler und acht gute Groschen von dem Gebräu zu geben hat, in allem Sieben Reichsthaler, und muß er sich damit begnügen, also; daß er und seine Brauknechte weder Essen und Trinken fodern, noch auch solches von dem Braueignen annehmen sollen, sondern vielmehr dergleichen Unordnung zur Bestrafung anzeigen müssen.

Es werden aber dem Mälzerpurschen für das Aufladen zur Mühle, für das Malzschroten und für das Abladen des Malzes noch besonders zwey und zwanzig Silbergroschen bezahlet.

Bey dem Gerstenbräu, weil die Anzahl der Scheffel noch einmal do viel. Als bey dem Weizenbier, folglich viel mehr Arbeit dabey, zu dem auch das Holz

Zum Dörren im Preise sehr gestiegen, bekommt der Braumeister für alles und Jedes, inclusive der Brauknechte Lohn, Darrholzes, auch Essens und Trinkens, Neun Reichsthaler und achtzehn Silbergroschen, der Brauerpursch vom Schroten, Auf- und Abladen des Malzes aber zusammen fünf und zwanzig Silbergroschen.

Und weil ein Bier-Visier unumgänglich nöthig und also noch ferner beyzubehalten ist, damit er allemal den Guß mit regulire, das zum Füllen ins Brauhaus gebrachte Gebäud, ob es rein, geächtet, mit dem Stadtzeichen und des Böttichers Obermeisters Signo gebrandt und also ächt, mit untersuche, die Keller und im selbigen das Bier mit den Accisbedienten und allenfalls mit dem Herren Rendanten des Brau-Directorii visitire, das Bier mit dem Probefäßchen fleissig koste, die Verfälschung dem Brau-Directorio zur Bestrafung anzeige, denen, welche Bier aus-

geschrotten haben wollen, bey den Braueignen, an welchen das Ausschrotten ist, das Bier verschaffe und die Schankzeichen und Biermaasse ordentlich besorge; für ihn aber und für seine öftere Bemühungen und Versäumnisse keine Vergeltung ausgeworfen worden;

So hat

#### XVIII.

Der Brau -Director Geier das ihm sonst zugedachte Probefäßschen Bier dem Bier-Visirer für seine Mühe längst cediret; weil das Gebräu ohnmöglich mehr oneriret- und dem Visirer ein Salarium ausgesetzt werden kan.

Nachdem nun zu Erlangung und Erhaltung guten Bieres alle mögliche Präcaution genommen worden; so ist nunmehr auch auf die Consumtion daë Augenmerk zu richten.

Und ob gleich der Stadt Hirschberg das Meilenrecht zustehet; so haben doch die Herrschaften um und um ihre Brau-Urbars noch unter voriger Regierung reuiret und in denen Endurbarien-Urtheln die Braugerechtigkeiten erhalten, also: daß der Stadt nur Eichberg und die zur Stadt gehörigen Dorfschaften zum Biekverlag übrig geblieben, mithin wird Magistratus per Syndicum, alsdenn erst nach Maaßgebung des rathhäuslichen Reglements de Anno 1745. §. 32. wenn etwas vortheilhaftes für die Stadt bey fürwährender Untersuchung solte decidiret werden, das Meilenrecht und den Krugverlag wieder herzustellen suchen können: Es hat aber der aus der Kämmerey sein Tractament erhaltende Bierbereuter

#### XIX.

Sich fleißig dahin zu bearbeiten, daß dermalen kein fremdes Bier bey der Stadt und den Stadtdorfschaften eingeschleppt und das Jus braxandi nicht geschmälert, conseqventer auch die Accise nicht defraudiret werde; und hat er sich des Policybereuters Assistenz, nach erstgedachtem rathhäuslichen Reglement §. 24. bey wiederigen Vorfällen gänzlich zu versehen, wo sie denn das Bier, so eingeschleppt wird, wegnehmen, an einen sichern Ort bringen, versiegeln und den Casum Magistratui berichten müssen. Indem auch auf den Bierern viele Onera, als die kaum in 3. Jahren von dem Capital zu erhebende Interesse, die monatliche Service, Contribution, das theure Holz und dergl. haften, mithin ohnedem wenig Profit bleiben kann; so ist

#### XX.

Festgesetzt, daß so wohl von 23. Scheffeln Weizen-Malz, inclusive des Zuwachses und exclusive des Qvellmalzes, als auch von 46. Scheffeln Gersten-Malz, 28. Viertel fernerhin gezogen werden sollen, und muß ein Viertel Bier, wenn der Malz: Weizen nicht über 2. Rthl. 16. Ggl. kostet, für 4. Rthl. ein Achtel für 2. Rthl. und so fort a Proportione, mithin ein Qvart Bier für einen Kreuzer, wie es die Taxe von Zeit zu Zeit eröffnet, hingelassen werden; wo hingegen das Achtel Gersten-Bier mit 3. Rthl, 8. Ggl, und das Qvart Bier mit 6. Pfennigen bezahlet werden muß. Nun ist zu merken,

#### XXI.

Daß allemal bey dem Braueignen, der das älteste Bier hat, eigentlich geschrotten werden muß; wenn aber dieser gern sein Bier verschenken wolte, so kan der Visirer wohl bey dem andern, auch wohl bey dem dritten Bierinhaber anfragen, ob er sein Bier verschrotten lassen wolle? Wenn aber von diesen keiner sich zum Ausschrot verstehen will; so ist derjenige, welcher das älteste Bier im Keller und im Schanke hat, wenn es auch schon das letzte Achtel wäre, sein Bier für baares Geld dem Abnehmer zu überlassen schuldig, weil auf solche Weise die Dorfschaften zur Abnahme des Bieres müssen beybehalten werden. Wie denn auch ein jeder Brau- auf daß das Landvolk damit versorget werden kann. Niemand aber muß sich

#### XXII.

Unterstehen, wenn es ihm von dem Visirer nicht angesaget und ihm die geächteten Maasse aus der Kämmerey, gegen Erlegung eines Silbergroschens, über-



bracht worden, eigenmächtig die Kricke heraus zu stecken, ober das Bier mit andern Maassen, als denen aus der Kämmerey, zu mässen, bey 2 Rthl. Strafe, Wie denn auch beständig, so wohl in als auser Jahrmarkts-Zeit, drey Kricken zum Weißbier, und ein Bitten-Zeichen ausgesteckete werden müssen; wobey ein jeder Brauberechtigter, der die Kricke ausgestecket hat, auch Gäste zu setzen, allerdings verbunden, bey 2. Rthl. Strafe, immaassen er ja, wvvenn er nicht Gäste setzen will, sein Bier verschroten lassen kann, Bey dem Bierschenken muß

#### XXIII.

Durchaus kein Spiel um Geld verstattet werden, bey Vermeidung 2. Rthlr. Strafe, so wohl für den Wirth, als für die Spieler. Um zehn Uhr aber muß, so wie in den öffentlichen Wirthshäusern, also auch in den Bierschankhäusern, Feyerabend gemacht werden.

#### XXIV.

Der Consumo weit mehr befördert wird, wenn denen Schenk- und Wirthsleuten etwas Jungbier im Brauhause gelassen wird; so kann künftig einem jeden, der es verlangt, von jedem Gebräu ein Achtel und nicht mehr, einem andern Privato aber, der sich seinen Haustrunk zu Hause selbst abwarten will, so viel er haben will, gelassen werden, immaassen dieser Modus den meisten Abzug gewähret. Es kann auch

#### XXV.

Ein Braueieigner, der von zwey Gebräuen Bier im Keller hat, welche in der Reihe einander zum Schanke nicht folgen, solches Bier hinter einander, ohne die Kricke hineinzuziehen nicht verschenken bey 2 Rthl. Strafe. Wenn aber irgendwo untüchtiges Bier gefunden würde, so soll ein folgender über ihn aufthun und der Malversante noch mit 2. Rthl. gestraft werde. Wie denn auch ein gebrauen Bier, entweder in des Braueignen Keller, oder in des nächsten Nachbars Keller geleyet werfen muß und in einem andern Viertel der Stadt nicht verschenket werden darf, So muß auch

#### XXVI.

Ein ieder Braueigner um so mehr sein Bier selber brauen und nicht vermieten oder verkaufen, als solches von eine Hochpreisl. Königl. Krieges- und Domainen-Kammer d. d. Glogau den 18. Mart. 1748. Bey Verlust des Bieres, gnädigst verordnet, und solche Ordre per Currendam allen Brauberechtigten communiciret, auch con jedem unterschrieben und dahero der Brautafel vom Jahr 1748. beygedruckt worden; wodurch es denn geschehen, daß nicht allein gut Bier gebrauen und in den Kellern conserviret, sondern auch ein merklich mehrerer Abzug und Verschank dadurch befördert worden. Nachdem nun aber ein grosser Theil von dieser hohen und heilsamen Verordnung wiederum abzugehen gedenket und unter dem Vorwand: ob würde das Gebräu nur durch andere Personen verwaltet, die Biere wirklich vermietet und verkauft worden; so werden alle bey der Braugerechtigkeit Interessirte hiermit ernstlich auf den gedachten hohen Kammer-Befehl gewiesen, mit der Verwarnung, daß bey ereignendem Verdachte der Braueigne, daß er das Bier nicht verkauft habe, schwören, und wenn es solches nicht im Stande, sein Loose in Der Brautafel gelöscht werden soll. Wie sehr

#### XXVII:

Die brauende Bürgerschaft; so mündlich als schriftlich gebeten worden, zu Beybehaltung des Biertrinkens in den vornehmen Häusern, die weizenen Biere recht weiß machen zu lassen; so ist doch solches (aus blossen Eigensinn und weil viele Biere an solche Leute überlassen worden, die durchaus braunes Bier haben wollen, ob sie schon selbst nicht etwas der Rede werth consumiren) unterblieben, obschon bey dem desfall ergangenen Circularie sich durch die eigenhändi-

gen Unterschriften ergeben hat, daß übet zwey Drittheil weiß Bier zu brauen beliebt haben, so daß nunmehr ein grosser Theil von den Honoratoribus sich mit den Seinigen an das Wassertrinken gewöhnet hat, der sonst täglich einen confiderablen Consumo an Biere gemachet; Weßhalber hier nochmalen wohlmeinend angerathen wird, mit dem Weißbierbrauen, wie ito einige Zeit angefangen worden, fortzufahren, um damit, wo möglich, das Biertrinken bey den grossen Familien wieder einzuführen, oder doch wenigstens die noch erhaltenen Bierliebhaber nicht vollends zu verlieren. Es ist auch angemerkt worden, daß

#### XXVIII.

Verschiedene beurbarte Bürger, wenn ihnen das Brauen angesaget worden, entweder nicht mit dem gehörigen Malze versehen gewesen, oder aber, wenn sie auch alles in Bereitschaft gehabt, dennoch nach ihrem Belieben unterzündet lassen, woraus denn eine nicht geringe Confusion im Brauwesen entstanden. Damit aber künftig eine bessere Ordnung hierinn gehalten werde; so muß ein Jeder, ohne Ansehen der Person (wie denn in dergleichen Fällen niemand, wer der auch sey, vor dem andern etwas voraus hat) wenigstens acht Wochen vor dem Brauen sein Malz bereit halten, damit es vor dem Gebrauche etwas ausruhen und wieder zu Kräften kommen kan: Im Fall aber bey dem Ansagen gar kein Malz vorrätzig wäre; so soll das Loos übergangen und solches gar nicht gebrauen, mithin dem folgenden Bierbürger das Brauen aufgegeben werden. Wie denn auch bey Ansagung des Looses, welches gebrauen werden soll, dem Brauer zugleich ein Zettui, daß er zur bestimmten Zeit ohnfehlbar unterzündet muß, zugefertiget werden wird, und sollen die Ein- und Ausreden: „Es ist das Meinige, ich mache es „wie ich will und wenn ich will; ich will sehen, wer mich zwingen wird, daß „ich mein Bier nicht vermieten, nicht selbst ausschenken, sondern verladen lassen soll, u.s.w.“ nicht gelten, maassen das Bier nicht für den Braueignen, als welcher das wenigste davon trinket, sondern für das Publicum gebrauen wird, und also auf dieses das Augenmerk zu richten ist. Zum Ueberfluß werden

#### XXIX.

Alle diejenigen, welche die Braugerechtigkeit auf ihren Häusern haben, nochmalen erinnert:

„Daß sie zu rechter Zeit guten und nicht geringen, unreinen, gemengten oder brandigen Weizen dem Mälzer verschaffen, noch auch geringe Gerste, schlechte Hefen und ungepflückten rankichten Hopfen geben, damit das Gebräu nicht verderbe, und Beyde, Brauer und Eigenthümer, nicht gestrafet werden dürfen.

„Daß alle, welche Bier im Keller haben, dessen wohl pflegen und damit das ganze Bier nicht schlechter, als das im Probefäßchen ausfalle und also weder Schaden, noch Strafe erfolgen möge, weßhalben, weder vor dem Füllen des Bieres in die Fasse, Wasser in die Biergefäße zu lassen, noch auch das Bier, währendem Jähren, mit Wasser aufzufüllen ist.

„Daß dem Bierabnehmern vom Lande gegen baare Bezahlung, bis auf den letzten Tropfen, Bier gelassen werden muß, damit sie sich nicht anders wo Hin wenden dürfen und von der Stadt abgewöhnen. Endlich und weil

#### XXX.

Das Biergefäße bey dem Ausschroten gemeinlich gar lange zurück gehalten und entweder gar nicht, oder doch unausgewaschen und versauert, dem Eigenthümer wiedergebracht wird; so soll den Inhabern der Biere erlaubt seyn, für ein Viertel 2. Ggl. für ein Achtel 4. Ggl. für ein halb Achtel 2. Gal, und für einen Vierling 1 Ggl. Pfand zu nehmen, welches Pfand den Einlegern, wenn sie die Fasse in gutem Stande und zu rechter Zeit zurück bringen, sodann wiederzugeben ist. Es hat aber der Brauberechtigte alle Sorgfalt anzuwenden.

daß die gesammten Bierfasse nach dem Schanke bald gesaubert und gereinigt, zum künftigen Gebrauch wohl aufbehalten, sodann aber, und wenn sie wieder gebraucht werden sollen, zuvor gut ab- und ausgewaschen, und damit nicht etwan was Dumpfiges sich verhalten könne, von neuen gepicht werden mögen.



Diese Brauordnung ist auf gnädigsten Befehl einer Hochpr. Königl. Glogauischen Krieges- und Domainen-Kammer vom 2. October 1749. et praes. d. 20. Januar. 1750. wie Eingangs bereits gemeldet worden, pro Convenientia Loci von Magistrats wegen zusammen getragen worden. Darum hoffet man, daß sich die gesamte Brauberechtigte Burgerschaft um so mehr genau darnach achten und sich für Schaden hüten werde, jemehr sich dieselbe zu erinnern weiß, daß die meisten Passus schon längst, als höchstnöthig, angemerkt, und deßhalber den Zünften nach und nach schriftlich zur Beobachtung zugestellet worden.

„Der grosse GOTT lasse alles zu seinen Ehren und der „lieben Burger Nutzen gereichen; ja er segne und erhalte noch ferner der Stadt Hirschberg Nahrung und Braurbar in „Gnaden, Amen!  
Gegeben zu Hirschberg  
den 16. Martii 1751.



**Dirigirender Burgermeister, Proconsul  
und Rathmanne,**

Höfichen, Geier, Rüffer, v. Ehrenschild, Fischer, Ihle, Lindner, Beer, Glafey.

### **Eid des Mälzers und Braumeisters.**

Demnach ich N: N. bey der Königl. Preussischen Stadt Hirschberg zum Mälzer und Braumeister angenommen worden; so schwere ich zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eid: daß ich nicht nur E. Hochedl. Rath hierselbst und dem Brau-Directorio schuldigen Gehorsam leisten und allemal auf Verlangen mich ohnverzüglich vor Jhnen stellen, sondern auch allem, was in der publicirten Brauordnung verordnet ist, nachleben und dahin unermüdete Obacht und Sorge haben will, daß mit meinem Wissen und Willen, weder durch mich und die Meinigen, noch durch die Braugehülffen, denen Brauberechtigten und deren Braugeräthschaften ein Schade zugefüget werde. Insonderheit will ich, weder aus Gunst oder Gabe, noch aus Freundschaft, schlechten und untüchtigen Braunweizen oder dergleichen Gerste zum Brauen annehmen, sondern die Probe davon jederzeit dem Herrn Rendanten des Brau-Directorii fürzeigen; Das Malz will ich gehörig zurichten und weder zu viel, noch zu wenig wachsen lassen, solches auch bey der Darre sorgfältigst in Obacht nehmen, damit solches nicht verbrenne; Nicht minder will ich von dem Braunweizen und von dein Male nicht das mindeste entwenden lassen, und folches auf dem Malzboden öfters umstechen, womit es gehörig auslüften möge; ich will auch das Malz bey dem Feuchten, weder zu viel, noch zu wenig, zum Schrotten besprengen und das sich etwan befindende Uebermaaß keinesweges auf die Seite verbergen, sondern solches dem Eigenthümer zustellen. Bey dem Malzsacken will ich jederzeit gegenwärtig seyn und au das geschrotene Malz selbst besorgen; Bey dem Brauen, als wie bey dem Mälzen, will ich auf Feuer und Licht wohl Achtung geben, den Mötsch aufs Beste mir den Braugehülffen durcharbeiten, womit die Kraft nicht in den Trebern bleibe; das Bier will ich gnugsam ausfochen und das Holz erforderlich spalten lassen; insonderheit will ich im Guß das ausgesetzte Maaß auf feine Weise überschreiten und einem, wie dem andern. das festgesetzte Bier gewähren. Bey Kochung des Hopfens will ich auch die Braupfanne oder den Hopfenkessel, als wäre es mein Eigenthum, in Obacht nehmen, und nach meinen Kräften dahin Sorge tragen, daß weder durch mich, noch die Braugehülffen oder sonst jemand an den Braugeräthschaften ein Schaden geschehe. Die sogenannte Würze oder Jungbier will ich oder die Meinigen aus dem Brauhause nicht verschleppen, no sonst jemanden verschleppen lassen. Und wenn das Bier in den Gefäßen gnugsam abgekühlet und zusammen geschlagen ist; so will ich dem Bier nur die nöthigen Hefen geben, damit solches kräftig bleibe. Jch will auch keine andere, als tüchtige Hefen annehmen; die verdorbenen aber zurück geben. Jch will auch nicht geschehen lassen, daß ungeächtete Fasse im Brauhause gefüllet werden und bey Theilung des Bieres oder des Trinkens behörige Gleichheit observiren) Jch will mich mit dem aus gesetzten Lohne, ohne etwas an Essen und Trinken zu begehren, begnügen und mich also verhalten, wie es einem ehrlichen und treuen Mälzer und Braumeister geziemet und gebühret, und wie ich solches vor Gott, vor meiner Obrigkeit und vor meinem Nächsten zu verantworten getraue; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum! Amen!

### **Eid für einen Braugehülffen.**

Jch N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid: Demnach ich allhier zu einem Brauknecht oder Gehülffen angenommen worden, daß ich dem mir fürgesetztem Braumeister gehorchen, derer

Brauberechtigten Nutzen und Bestes nach Möglichkeit befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, das Bier gehörig bearbeiten, nichts veruntreuen, mit dem Brauholze nützlich umgehen, solches erforderlich spalten und nichts davon verschleppen oder entwenden will. Ich will auch der Braupfanne und den Braugefäßen muthwilliger Weise oder aus Nachlässigkeit keinen Schaden zufügen, dieselben rein und sauber halten, und nach vollbrachtem Brauen und geschehener Sauberung der Gefäße alles wiederum in gehörige Ordnung bringen, und an dem mir ausgesetzten Lohne, ohne sonst etwas an Essen und Trinken zu begehren, mir gnügen lassen, mithin weder die Würze und das junge Bier verschleppen, noch sonst jemanden verschleppen lassen, sondern alles und jedes, was wieder die Brauordnung läuft dein mir fürgesetzten Braumeister anzeigen, auf Feuer und Licht wohl Achtung geben, aller Zoten und Possen, alles Scheltens und Fluchens mich enthalten und mich dergestalt bezeigen, wie Es einem ehrlichen, redlichenbühet und treuen Braugehülfen geziemet und gebühret. So war mir Gott helfe durch Jesum Christum: Amen!

### **Eid für den Bier-Visirer.**

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid! Demnach ich allhier zu einem Bier-Visirer angenommen worden, daß Ich die Mälzhäuser fleissig besuchen, ob tüchtiges Getreide zum Mälzen geliefert, oder schlechter Weizen und geringe Gersten anghenommen wird, auch wie mit dem Mälzen gebahret werde, Achtung geben und es dem Brau-Directio anzeigen will. Ich will auch bey dem Brauen allemal zu gegen seyn, daß der Guß recht gestellet und die Zwecke und das Visir wohlbeobachtet und keinem Braueignem mehr oder weniger denn dem andern, Bier gemacht werde, auch den Befund ordentlich berichten. Die Biergefäße und Fasse will ich untersuchen, ob solche richtiges Maaß halten, geächtet und gebrennet seyn, und nicht etwann dumpfig rüchen, den Befund aber ebenfals gehörig melden. In den Kellern, wo Bier ein- oder inlieget, will ich öfters nachsehen, wie damit umgegangen werde und das Bier mit dem in dem Probefäßchen geziemend kosten und den Unterscheid anzeigen. Ich will, daß der Ausschrot Ordnungsmäßig befolget werde, alles Fleisses darob seyn und die Schankkrieken durch Ueberbringung des geächteten Bier-Maaß-Satzes a 3. Stück unpartheiisch besorgen, auch von Zeit zu Zeit, wie viel Bier in der Stadt vorrätzig und vorhanden, relationiren, damit das Brauen darnach reguliret werden könne. Ich will auch endlich mit dem mir überlaßnen Probefäßchen für meine Bemühungen frieden seyn, mich in allem nach der Brauordnung richten und mich in allem meinem Thun und Lassen jederzeit also bezeigen, wie es einem Ehr- und Redlichkeit liebenden Bier-Visirer gebühret und zustehet; So wahr mir Gott helfe durch JESum Christum! Amen!

### **Eid für den Bierbereuter**

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen christlichen Eid daß, nachdem ich zum Bierbereuter bey hiesiger Königl. Preußl. Stadt Hirschberg auf- und angenommen worden, ich in diesem meinem Dienst treu, fleissig und unverdrossen seyn, so wohl Tag als Nachtzeit auf die Einführung fremden Bieres, Fleisches, Mähls, Brodts, Brandtweins und aller andern Sachen, wodurch der Stadt oder der bürgerlichen Nahrung ein Schaden oder Nachtheil zugefüget werden kann, auf das genaueste Acht haben, von dergleichen Sachen, welche einparthieret wer-

den wollen, ein genaues Verzeichniß machen und gehörig anzeigen, ja! mit einem Worte: allenthalben gemeiner Stadt Bestes beobachten und meinen Dienst, ohne Ansehn der Person, getreulich verrichten will; So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen!

### **Eid für die Bötticher.**

Jch N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid: daß ich, als Bötticher-Meister bey der Stadt Hirschberg, kein anderes, als nach dem Breßlauer Maasse eingerichtetes Braugefässe, und zwar die Viertel oder Doppel-Achtel zu 400. Quart, die Achtel zu 200 Quart, die halbe Achtel zu 100. Quart, und so fort, verfertigen, solches, ehe ich es aus meinen Händen gebe, gehörig bey dem Obermeister visiren, und wenn es richtig befunden worden, mit dem Stadt- und Meisterzeichen brennen und marquiren lassen, auch die alten Fasse, wenn sie zur Anrichtung gebracht werden, auf Ordnungsmässigen Fuß setzen und das Gefässe weder zu groß, noch zu klein einrichten will; So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen!



Diese vorstehende Brau-Ordnung is von Sr. Königl. Majestät in Preussen durch die Hochlöbliche Glogauische Krieges- und Domainen-Kammer folgender maassen approbiret worden:

### **Friedrich König in Preussen etc.**

Unfern etc. Da wir die untern 25 Dec. p. eingesandte Brauordnung der Stadt Hirschberg approbiren; so fügen wir euch solches hiermit zu wissen, und muß Magiskratus, falls er wegen des Weißbier-Brauens, wovon der 27. §. disponirt, noch einige andere dem Bier- Debit zuträgliche Vorschläge zu machen weiß, solche annoch gedachtem §. beyfügen und die Brauordnung so dann der Brau- Commun publiciren, auf deren Befolgung gehörig halten und Copiam davon an Unsere Kammer ad Acta übersenden, Sind etc. Glogau d. 9 Jan. 1751.

### **Königl, Preußl. Glogauische Krieges und Domainen-Kammer,**

Busse, Luebeck,

Massow.

Des Herrn Commissarii Loci Schmidts Wohlgebornen haben die gnädigste Approbation uns, dem Rathe, wie folget bekant gemacht:



Dem Magistrat zu Hirschberg wird obiges zur Nachricht und Achtung communiciret , und wenn derselbe wegen des Weißbier-Brauens, noch einige der Brau Commun zuträgliche Vorschläge zu machen weis; so hat derselbe dieses ohne Anstand noch zu befolgen, hiernächst aber von dicser ganz completen Brau-Ordnung, so wohl an Eine Hochlöbliche Krieges- und Domainen-Kammer, als auch an mich auf Lignitz, ein Exemplar ad Aca einzusenden. Lignitz d. 27. Ian. 1751.

J. J. Schmidt.

Praes. den 29. Januar. 1751.

Da nun nöthig seyn will, daß jede bey dem Brauwesen interessirte Person ein Exemplar von der Brauordnung zur Nachachtung in die Hände bekomme, und gleichwohl deren über 300 erfodert werden, mithin das Abcopiren allzukostbar werden würde; so hat Magistratus unterm 5. Febr. c. a. allersubmisseste Vorstellung gethan: daß diese Brauordnung gedruckt und das Druckerlohn von den Braueignen a Proportione der Biere getragen, auch wegen des Weißbier-Brauens der Stadt Striegau, zu Erlangung eines auswärtigen Debits, nachgeahmet werden möchte. Worauf die gnädigsie Resolution d. d. Glogau d. 16. Febr. et præ. d. 2 Mart. a. c. erfolget: daß gedachte Brauordnung gedruckt, die Bezahlung der Kosten von den Braueignen abgefodert und das Weißbier-Brauen den Brauberechtigten nachdrücklich aufgegeben werden solle; welches denn, der Befolgung halber, hiermit publiciret wird.

Lit. A.

### **Friedrich König in Preussen etc.**

Unsern etc. Die von Zeit zu Zeit eingegangne viele Beschwerden über die Ungleichheit und Unrichtigkeit der Bierachtel, als wodurch nichts als Unordnung und Vervortheilung entstehet, haben Anlaß gegeben, nunmehr ein für allemal festzusetzen:

„Daß im ganzen Lande à 1 Iun. 1751. an, alle und jede  
„Bierachtel auf 200 Breßlauisch Qvart eingerichtet seyn und 192  
„Qvart Bier, auch solcher Gestalt nach Proportion das kleinere  
„Gebäude halten, und diese Biergefäße in den Städten von den  
„Magistræten geächtet werden sollen; |

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, den Magistræten Eures Departements auszugeben, daß sie so fort bey den brauen-

den Bürgern die behörige Verfügung machen, die Gefässe nach der Vorschrift einrichten und ächten lassen, auch den Büttern andeuten sollen, von nun an die Biergefässe, bey Strafe von 2. Rthl. auf keine andere Weise anzufertigen.

Bey der nächsten Bereisung der Städte habt Jhr an jedem Ort desfalls genaue Revilion anzustellen und die Contravenienten, welche unrichtig Gebüde haben, bey Einsendung des von dieser Revision zu haltenden Protocolli anzuzeigen, als welche für jedes bey ihnen gefundene unrichtige Gebüde mit 3 Rthl. bestrafet werden sollen.

Für allen Dingen aber müssen in den Städten, so den Bierausschrot aufs Land haben, „die Achtel und kleinern Gebüde „vorschridtmässig eingerichtet werden, maassen nach Ablauf des „1. Jun. a. f. wenn dergleichen unrichtige Gebüde zum Ausschrot „aufs Land gebracht und angetroffen werden, als worauf die „Policey-Bereuter genau zu invigiliren haben, derjenige, so das „Bier versandt hat, die 3 Rthl. Strafe ohne Nachlaß erlegen solle.

Die Egalisir-und Aechtung der Achtel auf dem Lande ist der Besorgung der Grund- Herrschaften überlassen worden.

„Da sich auch öfters zuträgt, daß von denen in die Schlesischen Städte aus fremden Ländern eingeführten Gefässen, „wenn einige wieder in kleinere Gefässe abgezogen und Eimer- „auch halb Eimer-weise verkauft werden; so müssen diese Ei- „mer und andere kleinere Gefässe gleichfalls geächtet werden und „der Eimer 80. Quart Breßlauer Maöß halten.“

Jhr habt die Befolgung dieser Verodnung mit Nachdruck beständig zu halten, und hiernächst, nach der gemachten Aenderung, auch den Preis des Bieres gehörig zu reguliren; Sind etc. Glogau den 11. Dec. 1750.

**Königl. Preußl, Glogauische Krieges- und Domainen-  
Kammer,**

Luebeck, Hacke,

Der Magistrat zu Hirschberg hat sich hiernach zu achten und das Verordnete in allen Stücken auf das genaueste zu befolgen; ins besondere aber auch es so in die Wege zu richten daß vom 1 Jun. c. an, keine andere, als vorschrittmässige Bier- und Weingefässe bey dortigen Brauberechtigten und Weinhändlern anzutreffen seyn. Lignitz. d. 16. Jan. 175!

J. J. Schmid,

Praes. den 19. Januar. 1751

Es is zwar diese Königl, Verordnung bereits per Currendam d. d. Hirschberg d. 19. Jan. 1751. den Braueignen und Weinhändler bekannt gemacht und von ihnen unterschrieben worden; es wird aber solche zu einer beständigen Richtschnur bey itzigen und künftigen Braugefassen, billig hiermit angedruckt. Hirschberg. Anno et  
Die, ut supra.

